Allgemeine Geschäftsbedingungen - Geschäftspartner [b2b]

SCHWEIZER Sauerkonserven GmbH

Rasenweg 2, 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern

Stand: 15.01.2026

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der SCHWEIZER Sauerkonserven GmbH, Rasenweg 2, 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern (nachfolgend „Schweizer“), mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die AGB gliedern sich wie folgt: **Teil A** gilt für Bestellungen von Schweizer bei Lieferanten (Einkauf). **Teil B** gilt für Lieferungen und Leistungen von Schweizer an Unternehmer (Verkauf). **Teil C** gilt für Verkäufe an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. **Teil D** enthält Regelungen für Geschäfte mit Partnern im Ausland. **Teil E** enthält die Schlussbestimmungen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gegenseite werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Schweizer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung oder die Zahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen.

(4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 Vertragsschluss und Form

(1) Angebote von Schweizer sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbindlich ist ein Angebot erst mit der Auftragsbestätigung oder der Lieferung.

(2) Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB), insbesondere auch per E-Mail. Mündliche Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

(3) Elektronischer Datenaustausch (EDI) oder maschinenlesbare Datenträger finden nur Anwendung, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.

(4) Vertragsverhandlungen, Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind.

§ 3 Datenschutz

Die Vertragspartner verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung. Informationen zum Datenschutz von Schweizer finden sich unter www.schweizer-sauerkonserven.de/Datenschutz.

§ 4 Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB bedürfen der Textform. Sie gelten für laufende Vertragsbeziehungen nur, wenn die andere Seite ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird Schweizer bei der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

Teil A – Einkauf (Bestellungen bei Lieferanten)

A1 Preise und Vergütung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sie verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, einschließlich Verpackung, Transport bis zur von Schweizer angegebenen Lieferadresse sowie Zollabwicklung und Zoll. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

(2) Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die zuletzt vereinbarten Preise oder, mangels solcher, die aktuellen Listenpreise abzüglich handelsüblicher Rabatte.

A2 Lieferung, Versandanzeige und Liefermengen

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der von Schweizer genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

(2) Jede Lieferung ist Schweizer unverzüglich durch eine Versandanzeige anzukündigen, die Art, Menge, Gewicht, Chargennummer und Mindesthaltbarkeitsdatum der Ware genau ausweist. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Schweizer zu enthalten.

(3) Schweizer übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Teillieferungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(4) Der Lieferant hat Abrufe und Bestellungen hinsichtlich Fracht und Abwicklung zu prüfen und Schweizer Optimierungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung an der von Schweizer benannten Verwendungsstelle über.

A3 Lieferverzug

(1) Der Lieferant hat drohende Verzögerungen unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer anzuzeigen.

(2) Bei Lieferverzug stehen Schweizer die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz des Verzugsschadens. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann Schweizer nach eigener Wahl Schadensersatz statt der Leistung verlangen, die Ware anderweitig beschaffen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Schweizer kann sich auf fehlende Unterlagen des Lieferanten nur berufen, wenn sie zuvor schriftlich angemahnt wurden.

A4 Verpackung und Europaletten

(1) Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial ist auf das zur Zweckerreichung erforderliche Maß zu beschränken; es sind möglichst umweltfreundliche Materialien einzusetzen.

(2) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) bzw. der Verpackungsverordnung der EU (PPWR), soweit diese ihn als Hersteller oder Erstinverkehrbringer treffen. Schweizer nutzt keine Pfand- oder Mehrwegsysteme für Verpackungen der Ware.

(3) Europaletten werden im Tauschverfahren abgewickelt. Es gelten die branchenüblichen Tauschregeln für Europaletten in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant nimmt gleichwertige, tauschfähige Paletten zurück bzw. stellt sie zur Verfügung. Nicht getauschte oder nicht tauschfähige Paletten werden mit dem vereinbarten Ersatzwert in Höhe von 15,00 EUR je Palette verrechnet.

A5 Rechnung und Zahlung

(1) Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung gesondert und ordnungsgemäß einzureichen, mit Bestellnummer sowie allen erforderlichen Angaben nach dem Umsatzsteuergesetz. Die elektronische Rechnung ist zulässig, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst mit Korrektur als zugegangen.

(2) Zahlungen erfolgen in der Regel **14 Tage netto** ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der vollständigen Ware. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Warenprüfung; Schweizer ist berechtigt, Zahlungen bei erkennbaren Mängeln bis zur Nacherfüllung wertanteilig zurückzuhalten.

(3) Vorauszahlungen werden nur gegen Bankbürgschaft geleistet.

(4) Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Lieferanten sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

A6 Qualität, Spezifikation und Lebensmittelrecht

(1) Die Ware und ihre Herstellung müssen den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygiene), der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformation) und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Materialien mit Lebensmittelkontakt) sowie den jeweils geltenden deutschen Ergänzungsvorschriften.

(2) Die vereinbarten Spezifikationen gelten als zugesicherte Eigenschaften der Lieferung. Der Lieferant hat Schweizer Änderungen der Rezeptur, des Herstellungsverfahrens, des Herstellungsorts oder der Allergenzusammensetzung vorab in Textform mitzuteilen. Rezepturänderungen bedürfen der Zustimmung von Schweizer.

(3) Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Die Ware enthält keine Stoffe der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC), keine vPvB- oder PBT-Stoffe, keine CMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B sowie keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste nach Anhang XIV, soweit nicht anders vereinbart. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Der Lieferant gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der Ware nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und stellt Chargennummern und Herstellungsdaten zur Verfügung.

A7 Mängelrechte bei Einkauf

(1) Schweizer untersucht die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Wareneingang bzw. bei verdeckten Mängeln nach deren Feststellung beim Lieferanten eingeht. Die Pflichten nach § 377 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Gerügte Mängel sind vom Lieferanten nach Wahl von Schweizer durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) unverzüglich und kostenfrei zu beseitigen, einschließlich aller Nebenkosten. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

(3) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von Schweizer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann Schweizer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst treffen oder durch Dritte durchführen lassen. Bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden bedarf es keiner Fristsetzung.

(4) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate ab Ablieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums der daraus hergestellten Produkte. Die gesetzliche Verjährung und Hemmung bleibt im Übrigen unberührt.

A8 Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

(1) Der Lieferant stellt Schweizer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem Fehler der gelieferten Ware beruhen, und ersetzt Schweizer die Aufwendungen, die sich aus einer durch einen solchen Fehler veranlassten Rückruf- oder Warnmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang einer Rückrufmaßnahme wird Schweizer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten.

(2) Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 500.000,- EUR je Schadensfall und weist diese auf Verlangen nach.

A9 Schutzrechte und Untervergabe

(1) Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt Schweizer von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei.

(2) Eine Untervergabe des Auftrags an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schweizer.

Teil B – Verkauf an Unternehmer

B1 Angebot, Vertragsschluss und Spezifikationen

(1) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von Schweizer in Textform oder mit der Auslieferung der Ware zustande.

(2) Maßgeblich für die Beschaffenheit sind die vereinbarten Spezifikationen und Produktdatenblätter. Handelsübliche Abweichungen bei Naturprodukten, insbesondere in Farbe, Geschmack, Größe und Gewicht der Gemüsestücke sowie bei der Abtropfmenge, sind innerhalb der branchenüblichen Toleranzen kein Mangel.

B2 Preise, Versand und Gefahrübergang

(1) Die Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders angegeben, und ohne Verpackung, Fracht und Versicherung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk Großengottern (FCA gemäß Incoterms® 2020). Die Gefahr geht mit der Übergabe an den vom Kunden benannten Frachtführer über. Schweizer ist berechtigt, die Lieferung auch an einen anderen Ort zu versenden; die Kosten trägt der Kunde. Transportversicherung schließt Schweizer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Kunden ab.

(3) Ändern sich die Rohstoff-, Energie- oder Verpackungskosten nach Vertragsschluss erheblich, ist Schweizer bei Lieferungen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die Anpassung wird dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

(4) Die Ware wird mit einer Mindestrestlaufzeit von [zwei Dritteln] des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Übergabe geliefert, sofern nicht anders vereinbart.

B3 Zahlung, Verzug und Sicherheiten

(1) Rechnungen sind **14 Tage netto** ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart. Zahlungen sind an das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

(2) Gerät der Kunde in Verzug, ist Schweizer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB: 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder bei Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit ist Schweizer berechtigt, Vorkasse, Sicherheiten oder die sofortige Zahlung offener Forderungen zu verlangen und ausstehende Lieferungen bis zur Leistung der Sicherheit zurückzuhalten.

(4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Eine Abtretung von Forderungen gegen Schweizer ist nur mit deren Zustimmung zulässig, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt (§ 354a HGB).

B4 Liefertermine, Lieferverzögerung und höhere Gewalt

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Maßgeblich für die Einhaltung ist die Übergabe an den Frachtführer bzw. die Abholbereitschaft.

(2) Kann Schweizer einen Termin voraussichtlich nicht einhalten, wird Schweizer den Kunden unverzüglich informieren.

(3) Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Schweizer befreien für die Dauer der Störung von der Leistungspflicht. Dazu zählen insbesondere Ernte- und Witterungsausfälle, Ausfall von Rohstoffen, Verpackungen oder Energie, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen. Schweizer ist in diesen Fällen zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung länger als vier Wochen andauert und dem Kunden die Abnahme nicht zumutbar ist. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

(4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

B5 Mängelrechte

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung im Sinne des § 377 HGB zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Wareneingang in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Der Kunde hat Muster der beanstandeten Charge aufzubewahren und Schweizer Gelegenheit zur Prüfung zu geben.

(2) Schweizer leistet nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Dem Kunden stehen Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate** ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig. Sie gilt nicht für Ansprüche aus einem Körper- oder Gesundheitsschaden und nicht bei Arglist.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde die Ware unsachgemäß gelagert, behandelt oder verarbeitet hat, insbesondere entgegen den Lagerungs- und Kühlhinweisen auf dem Produkt oder dem Datenblatt.

B6 Haftung

(1) Schweizer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Schweizer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Sachschäden ist im Übrigen je Schadensfall auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung von Schweizer in Höhe von 500.000 EUR begrenzt. [Hinweis: Deckungsart und Begrenzung vor Verwendung mit dem Versicherer und einem Rechtsberater abstimmen.]

(3) Die Haftung für Garantien bleibt unberührt, soweit sie ausdrücklich als solche übernommen wurden.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Schweizer.

B7 Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Schweizer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus laufender Rechnung, beglichen sind.

(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Er tritt Schweizer hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich aller Nebenrechte bis zur Höhe der offenen Forderungen von Schweizer sicherungshalber ab. Schweizer nimmt die Abtretung an. Eine Veräußerung unter Eigentumsvorbehalt an Dritte ist nur zulässig, wenn der Dritte seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt erwirbt.

(3) Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für Schweizer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass daraus eine Verpflichtung entsteht. Werden Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt Schweizer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen. Dies gilt auch für Vorbehaltsware, die im Rahmen von Verarbeitungsprozessen mit anderen Rohstoffen zu neuen Produkten verarbeitet wird.

(4) Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Befugnis erlischt bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Insolvenzantrags oder Zahlungsverzug. Schweizer ist dann berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Drittschuldner zu benachrichtigen. Auf Verlangen teilt der Kunde Schweizer die Drittschuldner und die abgetretenen Forderungen mit.

(5) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie in angemessenem Umfang gegen Schäden. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind Schweizer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt Schweizer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Schweizer nach Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Herausgabe gilt nicht als Rücktritt, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird.

(8) Soweit der Eigentumsvorbehalt im Land des Kunden nach dessen Recht nicht oder nur eingeschränkt wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, Schweizer gleichwertige Sicherheiten zu verschaffen. Der Kunde unterstützt Schweizer bei deren Begründung und Registrierung.

B8 Europaletten im Tausch

(1) Schweizer liefert auf Europaletten im Tauschverfahren. Der Kunde verpflichtet sich, gleichwertige, tauschfähige Europaletten in gleicher Anzahl zurückzugeben oder zur Verfügung zu stellen. Es gelten die branchenüblichen Tauschregeln für Europaletten in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nicht zurückgegebene, beschädigte oder nicht tauschfähige Paletten werden dem Kunden mit dem Ersatzwert von 15,00 EUR je Palette berechnet. Die Berechnung erfolgt nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab Lieferung, sofern nicht zuvor ein Tausch erfolgt ist.

(3) Ein Palettenkonto wird von Schweizer geführt. Der Kunde kann einen Kontoauszug verlangen; Abweichungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform zu beanstanden.

B9 Produkthaftung, Rückverfolgbarkeit und Rückruf

(1) Der Kunde hat Schweizer Beanstandungen, Schadensfälle und Verdachtsfälle im Zusammenhang mit der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat die Ware nach den Chargennummern rückverfolgbar zu dokumentieren und die für Lebensmittel geltenden Lagerungs- und Hygienevorgaben einzuhalten.

(2) Der Kunde trägt die Kosten einer Rückrufmaßnahme, soweit diese auf einer nicht bestimmungsgemäßen Lagerung, Behandlung, Weiterverarbeitung oder Verpackung durch den Kunden beruht. Über Inhalt und Umfang einer von Schweizer veranlassten Rückrufmaßnahme wird der Kunde – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichtet.

(3) Im Übrigen gilt § B6 entsprechend.

Teil C – Verkauf an Verbraucher

Dieser Teil gilt nur für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Die Regelungen in den Teilen A und B finden auf Verbraucher nur Anwendung, soweit sie mit den nachfolgenden Vorschriften und den zwingenden gesetzlichen Regelungen vereinbar sind.

C1 Preise und Versand: Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versandkosten werden vor Vertragsabschluss gesondert ausgewiesen.

C2 Zahlung: Die Zahlung erfolgt mit den im Angebot angegebenen Zahlungsmitteln. Die Fälligkeit richtet sich nach dem jeweiligen Angebot bzw. der Rechnung.

C3 Gewährleistung: Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren (§ 475 Abs. 2 BGB) bleibt unberührt. Eine Verkürzung dieser Frist ist ausgeschlossen.

C4 Haftung: Schweizer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird nicht beschränkt.

C5 Widerrufsrecht: Verbrauchern, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen bestellen, steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB zu. Die Widerrufsbelehrung wird dem Verbraucher vor Vertragsschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Verfügung gestellt. [Hinweis: Ausnahme für schnell verderbliche Waren gemäß § 312g Abs. 2 BGB im Einzelfall prüfen.]

C6 Eigentumsvorbehalt: Gegenüber Verbrauchern wird kein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung bleibt vorbehalten.

C7 Gerichtsstand: Für Klagen gegen Verbraucher sowie Klagen von Verbrauchern gilt der allgemeine Gerichtsstand des Verbrauchers bzw. der Gerichtsstand, der nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist.

Teil D – Geschäfte mit Partnern im Ausland

D1 Anwendbares Recht: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Verbraucherschutzrechtliche Vorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt, soweit sie zwingend gelten.

D2 Sprache: Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser AGB. Übersetzungen dienen nur der Information.

D3 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Lieferungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten sind unter den Voraussetzungen des § 6a UStG steuerfrei. Der Kunde teilt Schweizer seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor der Lieferung mit und bestätigt den Erhalt der Ware im Bestimmungsland (Gelangensbestätigung). Fehlt der Nachweis, wird die Umsatzsteuer nach deutschem Recht berechnet. Der Kunde ist verpflichtet, die Steuer im Bestimmungsland selbst zu erklären und abzuführen.

D4 Lieferungen in Drittländer: Der Kunde trägt sämtliche Zölle, Einfuhrabgaben, Gebühren und Steuern im Bestimmungsland, soweit nicht anders vereinbart. Die Ausfuhrabwicklung erfolgt nach den

vereinbarten Incoterms® 2020. Der Kunde stellt den erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrnachweis rechtzeitig bereit.

D5 Exportkontrolle und Sanktionen: Der Kunde hält die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein und wird Schweizer auf Verlangen die für die Ausfuhrentscheidung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Schweizer ist berechtigt, Lieferungen zu verweigern, wenn diese nach geltendem Recht nicht zulässig sind.

D6 Zahlungen: Zahlungen erfolgen in Euro, soweit nicht anders vereinbart. Bankgebühren der Empfangsbank trägt der Kunde.

D7 Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung: Für Unternehmer im In- und Ausland gilt der Gerichtsstand Großengottern bzw. das für den Sitz von Schweizer zuständige Gericht. Schweizer ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. [Hinweis: Gerichtsstandsvereinbarungen innerhalb der EU bedürfen der Schriftform bzw. der nach Art. 25 EuGVVO zulässigen Form; vor Verwendung prüfen.]

Teil E – Schlussbestimmungen

E1 Teilunwirksamkeit: Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung bzw. eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung.

E2 Verpackungsrücknahme: Soweit gesetzlich vorgeschrieben, nimmt Schweizer Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurück. Ist dies nicht möglich, kann der Kunde die Verpackungen an Schweizer zurücksenden.

E3 Unterauftrag und Abtretung: Schweizer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen. Die Abtretung von Rechten aus dem Vertrag durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schweizer.

E4 Erfüllungsort: Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die von Schweizer bzw. dem Kunden angegebene Lieferadresse bzw. der Ort der Übergabe nach Teil B2. Für alle übrigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort Großengottern.

E5 Gerichtsstand und anwendbares Recht: Gerichtsstand für Unternehmer ist Großengottern. Amtsgericht Mühlhausen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

E6 Schriftform: Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform.